

S A T Z U N G
über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung
des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes
(Schmutzwassergebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), sowie des § 4 der Verbandssatzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 22. Dezember 1999, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 01.04.2008 hat die Versammlung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 07.09.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband – nachfolgend Zweckverband genannt – betreibt zur Schmutzwasserbeseitigung
 - a) eine Anlage zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe seiner Schmutzwasserbeseitigungssatzung als eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtungund
 - b) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen (nicht leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe seiner Satzung über die mobile Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen im Verbandsgebiet des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes (dezentrale Entsorgungssatzung).
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage.
- (3) Die Gebührenerhebung als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der nicht leitungsgebundenen dezentralen Schmutzwasseranlagen bestimmt sich nach der Gebührensatzung für die mobile Entsorgung von Grundstücksabwasseranlagen im Verbandsgebiet des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes (Gebührensatzung für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung). Sie ist nicht Bestandteil von Bestimmungen dieser Gebührensatzung.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage wird eine Schmutzwassergebühr in Form einer Grundgebühr und einer Benutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Gebührenbestandteil ist auch die vom Zweckverband zu entrichtende Schmutzwasserabgabe.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Für die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage wird die Benutzungsgebühr nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die leitungsgebundene Schmutzwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist 1 m³ Schmutzwasser. Die Benutzungsgebühr wird pro eingeleitetem m³ erhoben.
- (2) Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangte Menge gilt:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück gewonnene bzw. angefallene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) „Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. a) bis c) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen, sofern der Zweckverband die Ablesung der Messeinrichtungen nicht selbst vornimmt. Die Wassermengen sind immer durch geeichte und vom Zweckverband plombierte Wasserzähler nachzuweisen. Für den Bezug aus nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlagen muss der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten entsprechende Messeinrichtungen einbauen lassen. Die Art und Weise des Einbaus privater Wasserzähler bestimmt der Zweckverband.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht vorhanden, so wird die Wassermenge vom Zweckverband geschätzt, wenn sie nicht auf eine andere Weise ermittelt werden kann. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht möglich war.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt. Der Nachweis der nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten sinngemäß. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalenderjahres beim Zweckverband zu stellen.
- (6) Sofern einzelne Gebührenschuldner nach der Schmutzwasserbeseitigungssatzung unzulässige Schadstoffeinleitungen vornehmen und sich dadurch die vom Zweckverband zu zahlende Abwasserabgabe erhöht (Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten, Verlust der Abgabeermäßigung), haben die Gebührenschuldner den hierdurch verursachten Erhöhungsbetrag gesondert zu tragen; dieser wird mit der übrigen Gebührenschild mit dem Gebührenbescheid angefordert. Die verursachenden Gebührenschuldner haben darüber hinaus den weiteren dem Zweckverband entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Maß der Inanspruchnahmefähigkeit der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage in Abhängigkeit vom technisch definierten Dauerdurchfluss (Q_3) des Wasserzählers erhoben. Die monatliche Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage bemisst sich mit linearer Steigerung nach dem Dauerdurchfluss des Zählers gemäß § 3 Abs. 2 Wasserversorgungsgebührensatzung und beträgt 30,00 € je m^3/h je Jahr, mindestens jedoch 120,00 € je Jahr.
- (2) Die Mengengebühr beträgt für jeden Kubikmeter Schmutzwasser
 - a) vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015: 3,10 €,
 - b) vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016: 2,70 €,
 - c) vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017: 3,86 €;
für Beitragszahler ermäßigt sich die Mengengebühr für jeden m^3 Schmutzwasser auf 2,40 €,
 - d) vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2019: 3,57 €;
für Beitragszahler ermäßigt sich die Mengengebühr für jeden m^3 Schmutzwasser auf 2,40 €,
 - e) vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2022: 3,58 €,
 - f) ab 01.01.2023: 4,20 €
- (3) Für Grundstücke, die gem. § 3 der Beitragssatzung Schmutzwasser des NWA (nachfolgend als SBS bezeichnet) der sachlichen Beitragspflicht für den Schmutzwasserbeitrag gemäß § 1 Abs. 2 SBS unterliegen und für die zum Stichtag ein Schmutzwasserbeitrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 4 und 5 SBS an den NWA vollständig gezahlt wurde (Beitragszahler), ermäßigt sich die Mengengebühr
 - a) vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 um $1,08 \text{ €/m}^3$ (Gebührenabschlag); die ermäßigte Gebühr beträgt somit $2,50 \text{ €/m}^3$,
 - b) vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 um $1,18 \text{ €/m}^3$ (Gebührenabschlag); die ermäßigte Gebühr beträgt somit $2,40 \text{ €/m}^3$,
 - c) ab 01.01.2023 um $1,45 \text{ €/m}^3$ (Gebührenabschlag); die ermäßigte Gebühr beträgt somit $2,75 \text{ €/m}^3$.

In den Fällen, in denen ein Beitragsbescheid durch den NWA nach Ablauf der Festsetzungsfrist wieder aufgehoben und der Schmutzwasserbeitrag erstattet bzw. zurückgezahlt wurde und in denen eine erneute Festsetzung nicht möglich ist, wird die Gebühr gemäß § 4 Abs. 2 erhoben. Die Erhebung der Gebühr gemäß § 4 Abs. 2 erfolgt auch bei Beitragsbescheiden, die in voller Höhe nicht mehr vollstreckt werden dürfen. Stichtag ist in allen Fällen der 1. Januar jeden Jahres, beginnend mit dem 01.01.2017.

Wurde der Schmutzwasserbeitrag i.S.v. Satz 1 nur teilweise gezahlt oder sonst teilweise entrichtet, wird die Ermäßigung anteilig nach dem Zahlungsstand (d.h. unter Berücksichtigung der kassenwirksamen Teilzahlungen) zum Stichtag erhoben; dies gilt auch bei abgebrochenen oder unterbrochenen Ratenzahlungen, unvollständigen Beitreibungen (bspw. nach Eintritt eines Vollstreckungsverbotes nach freiwilliger und/oder erzwungener Teilzahlung) oder bei teilweiser Erstattung (Rückzahlung) einschließlich der ersatzweisen Rückzahlung von Beitragsbeträgen aufgrund zivilrechtlicher oder von Haftungsvorschriften durch den NWA.

Die Ermäßigung wird für diese Fälle der nur teilweisen Zahlung anteilig im Verhältnis des Zahlungsstandes ($Z = \text{Gesamtbetrag aller kassenwirksamen Teilzahlungen zum Stichtag}$) zum Herstellungsbeitrag ($B = \text{Betrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften}$)

nach §§ 4 und 5 SBS) erhoben. Dazu wird der Zahlungsstand (Z) ermittelt, durch den Herstellungsbeitrag (B) geteilt und anschließend mit dem Gebührenabschlag (G) multipliziert.

Dies ergibt folgende Berechnungsformel:

B Herstellungsbeitrag
(in Höhe der Berechnungsvorschrift nach §§ 4 und 5 SBS, in €)

Z Zahlungsstand (in €)

G Gebührenabschlag

A anteiliger Abschlag (in €/m³)

A = Z : B x G

Der sonach ermittelte anteilige Abschlag (A) wird (je m³) auf den nächsten vollen Cent aufgerundet.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (5) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über; Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. Wenn der bisherige Verpflichtete die Anzeige über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die in dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage.
- (2) Die Mengengebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage.
- (3) Die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.

- (4) Für Grundstücke, die bereits an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, entsteht die Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (5) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird und die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage auf Dauer endet.

§ 7 Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum für die in § 2 genannten Gebühren ist das Kalenderjahr.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühren werden nach Entstehen der Gebührenschuld durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Überzahlungen werden mit dem ersten Abschlag des Folgejahres verrechnet.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen (Abschläge) zu leisten. Diese werden jeweils in Höhe eines Fünftels der voraussichtlichen Jahresgebühr zum 01.04., 01.06., 01.08., 01.10. und 01.12. eines jeden Jahres fällig. Die Beträge werden dem Gebührenpflichtigen mit der Abrechnung des Vorjahres (Jahresgebührenbescheid) bekannt gegeben; Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Dabei wird die Wassermenge, welche für die Vorauszahlungen in Ansatz zu bringen ist, geschätzt.
- (5) Geht der Heranziehungsbescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die Gebührenpflichtigen haben den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen zu gewähren, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang dem Zweckverband und seinen Beauftragten zu helfen.

§ 10 Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Gebührenpflicht ist dem Zweckverband von den Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Kommt der Anzeigepflichtige dieser Pflicht nicht oder nicht fristgerecht nach, haftet der bisherige Gebührenpflichtige bis zur Anzeige des Wechsels gesamtschuldnerisch mit dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitteilungs-, Auskunfts- oder Anzeigepflichten aus § 3 Abs. 3, § 9 Abs. 1 oder § 10 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Abs. 3 keinen Wasserzähler einbaut oder einbauen lässt,
 - b) § 3 Abs. 3 die Verplombung eines Wasserzählers beschädigt oder unbrauchbar macht,
 - c) § 9 Abs. 2 den Beauftragten des Zweckverbandes nicht ungehindert Zutritt zu den Mess- und Zähleinrichtungen gewährt oder das Betreten oder Befahren des Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher.

§ 12 Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Oranienburg, den 08.09.2023

Matthias Kunde
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung: MOZ und OGA am 13.09.2023